



Unterrichtung 19/337

der Landesregierung

Landesverordnung zur Änderung der Schulen-Coronaverordnung

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Zuständiger Ausschuss: Bildungsausschuss

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

10. September 2021

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz sende ich die beigefügten Verordnungsentwürfe nach Abschluss der Ressortanhörung zur Unterrichtung des Landtags.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter

Landesverordnung zur Änderung der Schulen-Coronaverordnung **Vom ... September 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 1 Nummer 1, 2, 2a und 16 sowie Absatz 3, 5 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch XYZ, in Verbindung mit § 12 Absatz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 17. August 2021 (ersatzverkündet am 17. August 2021 auf der Internetseite www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210817_corona-bekaempfungsvo.html), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2021 (ersatzverkündet am 31. August 2021 auf der Internetseite www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210831_Aenderung_BekaempfungsVO.html), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Änderung der Schulen-Coronaverordnung

Die Schulen-Coronaverordnung vom 22. Juli 2021 (ersatzverkündet am 22. Juli 2021, unverzüglich bekanntgemacht im GVBl. Schl.-H. S. 911), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. August 2021 (ersatzverkündet am 20. August 2021 auf der Internetseite www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210820_schulen-coronavo.html), wird wie folgt geändert:

In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „17. September 2021“ durch die Angabe „3. Oktober 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 17. September 2021 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, . September 2021

Karin Prien

Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Entwurf

Begründung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Landesverordnung zur Änderung der Schulen-Coronaverordnung vom **XY.** September 2021 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG:

In Schleswig-Holstein ist das Infektionsgeschehen aktuell von sich seitwärts bewegenden Infektionszahlen geprägt. Im Bundestrend kennzeichnet sich das Infektionsgeschehen durch kontinuierlich steigende Infektionszahlen. Aktuell liegt der 7-Tage-Inzidenzwert (RKI) in Schleswig-Holstein bei 50,5 (Stand: 6. September 2021). Die Situation in den Regionen schwankt zwischen 17,3 (Kreis Schleswig-Flensburg) und 92,1 (Stadt Kiel). Insgesamt liegen die vier kreisfreien Städte sowie die Kreise Pinneberg, Herzogtum-Lauenburg und Dithmarschen über einer Inzidenz von 50. Nur 4 der 15 Kreise und kreisfreien Städte liegen bei einem 7-Tage-Inzidenzwert von unter 45.

Es lässt sich weiter beobachten, dass Übertragungen des Coronavirus eher dort stattfinden, wo Hygienemaßnahmen nicht hinreichend vorhanden sind oder nicht hinreichend beachtet werden. Die Virusvariante Delta (B.1.617.2) ist auch in Schleswig-Holstein die ganz klar dominante Variante. Diese Virusvariante ist nochmals leichter übertragbar als die bisherigen Virusvarianten. Sie kann überdies häufiger zu schweren Krankheitsverläufen führen. Auch hier gilt aber, dass der Ausbreitung neuer Varianten insbesondere durch konsequente Hygienemaßnahmen wirksam entgegen gewirkt werden kann.

Zwar steigt der Anteil der Bevölkerung, der entweder schon einmal infiziert war oder vollständig gegen das Coronavirus geimpft wurde, jedoch ist der Anteil der nicht immunen Bevölkerung immer noch relevant groß. Insbesondere in Bezug auf die Delta-Variante sind dabei gerade auch die Personen zu berücksichtigen, die zwar schon eine erste, aber noch keine zweite Impfung erhalten haben. Es ist davon auszugehen, dass eine unvollständige Impfung deutlich weniger gegen die Delta-Variante wirksam ist.

In seinem Wochenbericht vom 2. September 2021 führt das RKI zum Infektionsgeschehen insbesondere wie folgt aus:

„Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt. ...

Es wird dringend empfohlen, die Angebote für die Impfung gegen COVID-19 wahrzunehmen. Es wird weiterhin dringend empfohlen, unabhängig vom Impf-, Genesenen- oder Teststatus das grundsätzliche Infektionsrisiko und das eigene unbeabsichtigte Verbreitungspotential von SARS-CoV-2 zu reduzieren. Deshalb sollten alle Menschen weiterhin die AHA+L-Regeln einhalten,“

Es sind mithin auch weiter infektionsschutzrechtliche Regelungen in Schulen und für schulische Veranstaltungen erforderlich, so dass die geltende Schulen-Coronaverordnung nochmals bis zum 3. Oktober 2021 fortgeschrieben wird. Dies bedeutet im Kern, dass - aufgrund des dargestellten Infektionsgeschehens - an den Schulen weiterhin in Innenräumen eine mindestens medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist und auch die bewährte Teststrategie (negativer Testnachweis als Zugangsvoraussetzung zur Schule und zu schulischen Präsenzveranstaltungen bei regelmäßiger Testung) fortgesetzt wird.

Insgesamt ist es weiterhin erforderlich, mit der Schulen-Coronaverordnung Maßnahmen zu ergreifen, um einerseits einen maßgeblichen Beitrag zur Eindämmung der Dynamik des Infektionsgeschehens mitsamt der Sicherstellung der medizinischen Versorgung und des Gesundheitsschutzes der Bürgerinnen und Bürger zu leisten. Andererseits sind die Schülerinnen und Schüler sowie die in Schulen tätigen Personen selbst zu schützen und zugleich ein durchgängiger Schulbetrieb in Präsenz zu gewährleisten.

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt daher sachgerecht, erforderlich und verhältnismäßig, die aktuell in Schulen und bei schulischen Präsenzveranstaltungen bestehende Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung als eine wesentliche Maßnahme des Primärschutzes für zwei Wochen bis zu den Herbstferien fortzuschreiben. Gleiches gilt für die in den Schulen bewährte Teststrategie mit der bestehenden Testobliegenheit als eine wesentliche Maßnahme des Sekundärschutzes. Insofern wird ergänzend auf die Begründung der Schulen-Coronaverordnung vom 22. Juli 2021 und insbesondere auch der Änderungsverordnung vom 20. August 2021 verwiesen.

Dem steht weiterhin und unverändert nicht entgegen, dass die Belastung des Gesundheitssystems in Schleswig-Holstein aktuell als stabil eingeschätzt werden kann. Auch zeigt sich der Einfluss der Impfkampagne auf das Infektionsgeschehen. So sind

die Infektionszahlen bei Personen in den Altersgruppen mit hohen Impfquoten deutlich zurückgegangen. Gleichwohl ist es weiterhin erforderlich, das Infektionsgeschehen und die Neuinfektionen einzudämmen. Denn es gibt auch weiterhin noch viele Personen, die bislang nicht oder noch nicht vollständig geimpft sind. Mit Stand vom 6. September 2021 (RKI) lag die Impfquote in Schleswig-Holstein bei 65,4% (2 Impfungen) bzw. 70,7% (1 Impfung). In der Altersgruppe der 12- bis 17-Jährigen hat sich das Impftempo erhöht; hier lag die Quote bei 49,1% (1 Impfung) bzw. 28,6% (2 Impfungen).

Gleichwohl kann noch keine Grundimmunität der Bevölkerung derart angenommen werden, dass von der dargestellten Entwicklung des Infektionsgeschehens keine das Gesundheitssystem überfordernde Belastung mehr ausgehen kann. Zur Minimierung schwerer Erkrankungen durch SARS-CoV-2 unter Berücksichtigung der Gesamtsituation der Öffentlichen Gesundheit ist es weiterhin wichtig, die Infektionszahlen nachhaltig niedrig zu halten. Bei dieser Grundannahme weist das RKI in seinem Papier „Vorbereitung auf den Herbst/Winter 2021/22“ zudem u.a. darauf hin, dass erschwerend hinzutrete, dass im (bevorstehenden) Herbst neben dem üblichen saisonalen Einfluss ein paralleler Anstieg von SARS-CoV-2, Influenza und RSV-Erkrankungen aufgrund einer reduzierten Grundimmunität bei Influenza und RSV zu erwarten sei. Es geht aber gerade auch um den Gesundheitsschutz der Kinder und Jugendlichen selbst bei einem gleichzeitig zu sichernden Schulbetrieb in Präsenz. Denn Schule in Präsenz ist die maßgebliche Voraussetzung für eine Förderung und eine positive Entwicklung der kognitiven, emotionalen, sozialen, kreativen und körperlichen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Gerade dies ist nach dem „Corona-Schuljahr 2020/21“ weiterhin im besonderen Maße angezeigt. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bringt auch insoweit eine Erleichterung, da sich bei einem Infektionsfall in der Schule die Nachverfolgung hinsichtlich schulischer Kontakte auf weniger Personen beziehen kann und es grundsätzlich nicht erforderlich ist, dass sich ganze Klassen oder sogar Jahrgangsstufen bzw. Schulen in eine häusliche Isolierung begeben müssen.

Insbesondere mit einer Verbesserung im Infektionsgeschehen sowie einer Steigerung der Grundimmunität in der Bevölkerung durch eine weitere Erhöhung der Impfquote können zeitnah ggf. weitere Lockerungen bei der Mund-Nasen-Bedeckungs-

pflicht in Schulen in Betracht kommen. Die Maßnahmen gemäß der Schulen-Coronaverordnung sind insoweit erneut befristet. Anpassungen bzw. Aufhebungen von Maßnahmen können auch vor Ablauf der Geltungsdauer in Betracht kommen.

Entwurf